

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 RZL wird die in der Anlage 1 angeführten Programme – für die der ANWENDER als Lizenznehmer von dem dort angeführten Lizenzgeber eine Lizenz gemäß dem in der Anlage 1 angeführten Lizenzvertrag („LIZENZVERTRAG“) erhalten hat („LIZENZPROGRAMME“) – zu den Bedingungen dieses Vertrages warten (aktualisieren) und betreuen (siehe Punkt 3.).
- 1.2 Die Wartungsleistungen beziehen sich auf diejenigen Programme, welche in der Anlage 1 gewählt wurden.
- 1.3 Der ANWENDER anerkennt ausdrücklich, dass durch die notwendige Abstimmung zwischen der Vertrags-Systemumgebung, dem Netzwerksystem, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den LIZENZPROGRAMMEN ein störungsfreier Gebrauch der LIZENZPROGRAMME nicht allein von der RZL gewährleistet werden kann. RZL macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen und zu warten, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.
- 1.4 Ein Wartungsvertrag kann immer nur für sämtliche lizenzierte Programme und Module abgeschlossen werden. Erwirbt der ANWENDER nach Abschluss des Software-Wartungsvertrages ein zusätzliches Programm bzw. Programmmodul, wird der Wartungsvertrag automatisch auf dieses Programm bzw. Programmmodul unter Verrechnung der entsprechenden Wartungsgebühr ausgedehnt.

2. BEGINN, DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES

2.1 Beginn und Dauer

Der Vertrag wird mit dem Monat der Auslieferung der LIZENZPROGRAMME wirksam und auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.2 Kündigung

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs kündigen (sohin endet der Vertrag am 31. Dezember dieses Jahres), erstmals zum Ende des auf den Beginn gemäß Punkt 2.1 folgenden Kalenderjahres.

2.3 Auflösung aus wichtigem Grund

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenem Brief auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- eine schwere Vertragsverletzung durch einen Vertragspartner, die trotz einer angemessenen Nachfrist nicht behoben wird;
- die Eröffnung des Vor-, Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder die Abweisung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen;
- eine Nichtzahlung von Wartungsrechnungen sowie sonstiger Rechnungen der RZL trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen.

2.4 Auflösung des Lizenzvertrags

Wird der LIZENZVERTRAG gekündigt oder auf sonstige Art und Weise aufgelöst, so gilt dieser Wartungsvertrag automatisch (ohne gesonderte Mitteilung) zum selben Zeitpunkt als aufgelöst wie der Lizenzvertrag.

2.5 Rechte und Pflichten nach Auflösung des Vertrages

RZL ist berechtigt, mit Auflösung des Vertrages - aus welchem Grund auch immer - den Zugang zu den LIZENZPROGRAMMEN sowie der Programm-Versionen für den ANWENDER zu sperren, ohne dass daraus dem ANWENDER Ansprüche - welcher Art auch immer - entstehen.

Der ANWENDER hat bei Auflösung des Vertrages keinen Anspruch auf Rückzahlung (von Teilen) des Entgelts.

Bei Auflösung des Vertrages hat der ANWENDER innerhalb von 7 Tagen die LIZENZPROGRAMME sowie die Programm-Versionen auf allen Computern des Standortes oder Speichermedien sowie deren Kopien zu löschen und dies RZL schriftlich zu bestätigen. Die Punkte 6. (Gewährleistung), 8. (Haftung), 9. (Geheimhaltung), 10. (Unterlagen), 11. (Datenschutz und Schutz der Programm-Versionen) und 12. (Allgemeine Bestimmungen) bleiben von der Beendigung dieses Vertrages - aus welchem Grund auch immer - unberührt.

3. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER WARTUNG („SUPPORT“, AKTUALISIERUNG)

3.1 Reihenfolge der Hilfestellung bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME: Unterlagen, E-Mail-Anfragen, Telefonische Anfragen

- 3.1.1 RZL wird zu den Bedingungen und im Rahmen dieses Vertrages dem ANWENDER bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME wie folgt unterstützen:
 - Vor Kontaktaufnahme mit RZL hat der ANWENDER die von RZL bereitgestellten Unterlagen und Informationen (z.B. Handbücher, Kurzanleitungen, Online-Hilfen) zu konsultieren.
 - Für den Fall, dass die bereitgestellten Unterlagen das Thema nicht behandeln, steht dem ANWENDER die Möglichkeit einer E-Mail-Anfrage offen.
 - Weiters besteht die Möglichkeit der telefonischen Anfrage zur Bedienung der LIZENZPROGRAMME: von Montag bis Freitag (d.h. werktags, ausgenommen Feiertage und bei RZL übliche Urlaubstage) zwischen 9 Uhr und 12 Uhr vormittags telefonisch unter der mitgeteilten Telefonnummer für die Hilfestellung bei der Bedienung der LIZENZPROGRAMME. Bei übermäßiger Beanspruchung dieser Hotline (Definition siehe Anlage 1), wird RZL die anfallenden Kosten gesondert zu den in der Preisliste verlaublichen Stundensätzen verrechnen.
- 3.1.2 In der *Firmen-Version* der Programme kann die telefonische Hotline nur bei expliziter Bestellung auf der Anlage 1 in Anspruch genommen werden. Ohne die Wahl der telefonischen Hotline führen einzelne Support-Anfragen zu einer gesonderten Verrechnung.
- 3.1.4 Die Hilfestellung umfasst jedoch auf keinen Fall steuerliche Beratung und steuerliche Auskünfte bzw. Beratung technischer Natur betreffend Hardware oder Drucker-Ansteuerung. Fragen zur Installation im Netzwerk bzw. zur laufenden Betreuung des Netzwerkes fallen genauso wenig unter diesen Vertrag. Die Hilfestellung kann auf keinen Fall eine Schulung durch RZL ersetzen. RZL empfiehlt unbedingt den Besuch einer derartigen Schulung, welche gesondert verrechnet wird.

3.2 Anpassungen und Verbesserungen der LIZENZPROGRAMME

3.2.1 Inhalt der Anpassungen und Verbesserungen

RZL stellt dem ANWENDER neue Versionen von LIZENZPROGRAMMEN zur Verfügung. In diesen sind Änderungen der LIZENZPROGRAMME zur Anpassung an Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und anderen maßgeblichen Umständen enthalten, wenn die Änderungen im Rahmen der programmtechnischen Möglichkeiten liegen. Derart geänderte/angepasste LIZENZPROGRAMME gelten als neue Versionen. Für bestimmte Anpassungen kann die Nachführung des (Netzwerk-)Betriebssystems auf die von der RZL verlangte Version erforderlich sein, ebenso ein Nachinstallieren von Betriebssystemerweiterungen bzw. Datenbanksystemen. Derart erforderliche Änderungen werden dem ANWENDER durch ein aktuelles Technisches Blatt unter <https://rzlSoftware.at/lizenzbestimmungen> bekannt gegeben.

Das jeweils aktuelle Technische Blatt wird Bestandteil des gegenständlichen Vertrages. Der ANWENDER verpflichtet sich darüber hinaus jährlich, seine Vertrags-Systemumgebung mit den Anforderungen im jeweils aktuellen Technischen Blatt abzugleichen und seine Vertrags-Systemumgebung auf seine Kosten – falls erforderlich – auf den von RZL geforderten technischen Stand zu bringen. Ansonsten entfallen sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des ANWENDERS. Der Lizenzgeber/RZL behält sich vor, wesentliche Funktionserweiterungen der LIZENZPROGRAMME in extra zu lizenzierenden und kostenpflichtigen Modulen abzubilden.

3.2.2 Form der Anpassungen und Verbesserungen

RZL entscheidet allein, ob und wann und in welcher Form eine neue Version erforderlich ist. RZL unternimmt jedoch angemessene Anstrengungen, um die LIZENZPROGRAMME innerhalb angemessener Zeit nach der Änderung von Gesetzen oder der Neueinführung bzw. Veröffentlichung neuer Richtlinien entsprechend anzupassen. Die Wartungsleistung erfolgt generell durch Bereitstellung der neuen Version im Internet auf dem RZL WEB-Portal rzlSoftware.at.

Kleine Versionsänderungen können über die in den LIZENZPROGRAMMEN eingebaute Funktion „RZL Internet-Programmaktualisierung“ automatisch bezogen werden.

Der ANWENDER ist für die Sicherung der Daten vor dem Durchführen des Versions-Wechsels verpflichtet und selbst verantwortlich. Der ANWENDER hat die neue Version in der Vertrags-Systemumgebung an dem in der Anlage 1 definierten Standort umgehend nach Bereitstellung durch RZL zu installieren (Überspielen/Update).

3.2.3 Korrektur von Anomalien (welche keine Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechts darstellen)

3.2.3.1 Als Anomalien gelten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung/Dokumentation für die jeweils letzte Programmversion, die jedoch nicht so wesentlich sind, dass sie einen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts darstellen.

Vermutet der ANWENDER solche Anomalien in einem Lizenzprogramm, hat er RZL – ebenso wie bei gewährleistungsrechtliche Mängel – unverzüglich schriftlich zu informieren und ihr die erforderlichen Unterlagen (zusammen mit den Ein- und Ausgabedaten) sowie die Datensätze (in Form von komprimierten Daten in einer E-Mail) und eine genaue Beschreibung der etwaigen Anomalie zu geben. RZL analysiert die Unterlagen und die Datensätze und führt nach ihrer Wahl die erforderlichen Korrekturen an den LIZENZPROGRAMMEN durch oder unternimmt andere Maßnahmen, die ihr nach ihrem Ermessen zur Vermeidung und/oder Verhinderung solcher Anomalien in den LIZENZPROGRAMMEN geeignet erscheinen und sendet nach ihrer Wahl dem ANWENDER die korrigierte Programmversion und/oder eine Liste der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen. Der ANWENDER hat jedoch kein Recht darauf, dass alle Anomalien beseitigt und/oder korrigiert werden. Die Korrektur solcher Anomalien wird auch nicht Vertragsinhalt des gegenständlichen Vertrages.

3.2.3.2 RZL behält sich das Recht vor, Korrekturen von Anomalien der LIZENZPROGRAMME nur als Bestandteil einer neuen Version zu liefern bzw. bereitzustellen.

3.2.3.3 RZL kann verlangen, dass der ANWENDER Anomalien anhand seiner (aktuellen) Version der LIZENZPROGRAMME nachweist.

3.2.3.4 Fehler durch den ANWENDER

Stellt RZL fest, dass solche Anomalien der LIZENZPROGRAMME auf Eingabefehler oder unsachgemäßen oder gemäß dem Lizenzvertrag unerlaubten Einsatz der LIZENZPROGRAMME zurückzuführen sind, hat der ANWENDER für die zur Untersuchung der vermuteten Anomalien aufgewendeten Personal- und Rechnerzeit ein angemessenes Entgelt und die damit in Verbindung stehenden Spesen zu bezahlen.

3.2.3.5 Stellt sich bei der Untersuchung durch RZL heraus, dass es sich um einen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes handelt, so wird gemäß Punkt 6. vorgegangen.

3.2.3.6 RZL benachrichtigt den ANWENDER schriftlich (E-Mail) über wesentliche von ihm oder von Dritten entdeckte Fehler der LIZENZPROGRAMME, die möglicherweise Auswirkungen beim ANWENDER haben könnten.

3.2.4 Wirkung von neuen Versionen – Unterstellung unter Lizenzvertrag

Mit der Erklärung der RZL zur Bereitschaft zur Bereitstellung/Auslieferung einer neuen Version oder einer Erweiterung erlischt der Anspruch auf Wartung der vorangegangenen Version. Wie im LIZENZVERTRAG beschrieben, unterliegt jede neue Version automatisch dem LIZENZVERTRAG.

3.2.5 Bei wesentlichen Überarbeitungen, Änderungen oder Verbesserungen der RZL Programme wird RZL den Anwender hierüber informieren.

3.2.6 Im Rahmen von Anpassungen und Verbesserungen der LIZENZPROGRAMME können Änderungen in der Struktur von Datenbanksystemen erforderlich sein. Ein direkter Zugriff auf Datenbanksysteme durch den ANWENDER oder Dritte ist nicht zulässig, da dies zu schwerwiegenden technischen Problemen führen kann. Für derartige Probleme wird jegliche Haftung oder Gewährleistung durch RZL ausgeschlossen.

3.3 entfällt

3.4 Anpassung / Verbesserungen der Dokumentation für die LIZENZPROGRAMME

RZL stellt dem ANWENDER schriftliche Informationen bzw. Ergänzungen zu den LIZENZPROGRAMMEN und den Handbüchern (vor allem in elektronischer Form) zur Verfügung, soweit die LIZENZPROGRAMME verbessert oder an gesetzliche Änderungen angepasst werden.

3.5 Nachschulung

RZL stellt fachkundige Personen für die vom ANWENDER gewünschte Nachschulung zu den jeweils für Einschulungen gültigen Stundensätzen zu Verfügung.

3.6 Zeit und Ort der Erbringung der Wartungsleistungen

RZL ist bestrebt, die Wartungsleistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Sie werden in der üblichen Normal-Arbeitszeit und in den Geschäftsräumen der RZL erbracht.

4. NICHT IM WARTUNGSUMFANG ENTHALTENE LEISTUNGEN

Nicht im Wartungsumfang enthalten und daher nur nach gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt können folgende Leistungen erbracht werden:

- die Installation der LIZENZPROGRAMME
- die Wiederherstellung verlorener oder mangelhaft gewordener Daten
- Wartungsleistungen betreffend die Systemsoftware oder solche Leistungen, die durch Änderungen der Hardware oder der Systemsoftware notwendig werden
- die Beseitigung von durch den ANWENDER verursachten Fehlern
- die Behandlung von Fehlern und Problemen, die **nicht** mit dem Lizenzprogramm zusammenhängen, z.B. Einstellung der Drucker, Netzwerkprobleme usw.
- Verluste und Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung beim ANWENDER entstehen.

5. ENTGELT

5.1 Bemessungsgrundlage und Höhe

- 5.1.1 Die Höhe des Wartungsentgeltes ergibt sich aus der jeweils aktuell geltenden Preisliste. Die Höhe der Wartungsgebühr zum Zeitpunkt der Übermittlung der Bestellunterlagen ist in Anlage 1 ersichtlich.
- 5.1.2 Das Wartungsentgelt wird nach dem Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020) oder dem an dessen Stelle tretenden Index – berechnet von der Bundesanstalt Statistik Austria – wertgesichert. Basis für die Wertsicherung ist die im Jänner des Vertragsschlussjahres verlaubliche Indexzahl.
- 5.1.3 Der ANWENDER nimmt zur Kenntnis, dass es durch umfassende Aktualisierungen zu einer wesentlichen technischen Verbesserung der RZL Programme und zu einem Mehrwert für den ANWENDER bei der Nutzung der RZL Programme kommen kann. **Aus diesem Grund ist RZL – zusätzlich zur Wertsicherung gemäß Punkt 5.1.2 – berechtigt, eine jährliche Valorisierung des Wartungsentgeltes um maximal 7 % vorzunehmen.** Die vorgenommene Valorisierung des Wartungsentgeltes wird dem Anwender jährlich auf der neu verlaublichen aktualisierten Preisliste mitgeteilt. RZL ist berechtigt, neue Funktionalitäten in einem entgeltlichen Modul anzubieten.

5.2 Verrechnung

Das Wartungsentgelt wird im ersten Jahr aliquot ab Lieferung bis zum Ende des Kalenderjahres und danach für ein Jahr jeweils im Voraus in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind zusätzlich zu den Mahnspesen die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Solange das Wartungsentgelt nicht bezahlt ist, hat RZL das Recht, alle Wartungsleistungen nach diesem Vertrag einzustellen und zu verweigern sowie den Vertrag gemäß Punkt 2.3 vorzeitig aufzulösen.

RZL ist berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem ANWENDER an ein von ihm beauftragtes Inkassobüro weiterzuleiten. Die für ein Inkasso anfallenden Kosten sind in voller Höhe vom ANWENDER zu tragen.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Umfang der Gewährleistung

RZL leistet Gewähr dafür,

- 6.1.1 dass sie berechtigt und fachlich imstande ist, die Wartungsleistungen gemäß diesem Vertrag zu erbringen;
- 6.1.2 dass die aktuellen Programm-Versionen (Punkt 3.2.1) bei Vorhandensein der in der Anlage 1 definierten Vertrags-Systemumgebung grundsätzlich entsprechend den Spezifikationen benutzt werden können und die Funktionen erfüllen, die in dem LIZENZVERTRAG angeführt sind.
- 6.1.3 Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den ANWENDER nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- 6.1.3 Der ANWENDER anerkennt ausdrücklich, dass durch die notwendige Abstimmung zwischen der Vertrags-Systemumgebung, dem Netzwerksystem, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den Programm-Versionen ein störungsfreier Gebrauch der Programm-Versionen nicht allein von der RZL gewährleistet werden kann. RZL macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen und zu warten, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.
- 6.1.4 Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß Punkt 8. dieses Vertrages sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.
- 6.1.5 RZL leistet nicht Gewähr für die ausdrücklich als „Start-“ oder „Vor-Version“ bezeichneten RZL Programme.

6.2 Voraussetzungen der Gewährleistung

RZL leistet nicht Gewähr dafür, dass die aktuellen Programmversionen völlig fehlerfrei sind, doch wird sie Versionen, an welchen innerhalb von 6 Monaten nach deren Lieferung ein Mangel im Sinne von Punkt 6.1 gerügt wird, entweder gegen eine von diesem Mangel freie Kopie austauschen oder den Mangel beseitigen, vorausgesetzt dass:

- die Programm-Versionen stets ordnungsgemäß und übereinstimmend mit den Anleitungen verwendet wurden;
- der gerügte Mangel bei der RZL reproduzierbar ist;
- der ANWENDER die Nachführungen des Betriebssystems (bzw. Betriebssystemkomponenten sowie Datenbanksysteme) auf die von der RZL verlangten Programm-Versionen durchgeführt hat;
- die Computer (=Vertrags-Systemumgebung) auf die von der RZL verlangten technischen Standards aufgerüstet sind (z.B. Prozessor, Hauptspeicher (RAM), Festplatten- bzw. SSD-Kapazität). Die Mindest-Ausstattung ist in der Anlage 1 zu den Verträgen angeführt und kann in dem Technischen Blatt angepasst werden;
- der behauptete Mangel der RZL innerhalb der Gewährleistungsfrist (Punkt 6.2) gemeldet wurde;
- der ANWENDER sonstige technische Anforderungen gemäß dem aktuellen Technischen Blatt sowie der Anlage 1 erfüllt.

6.3 Mängelrüge

Jede Mängelrüge ist unverzüglich schriftlich unter Angabe des LIZENZPROGRAMMS und der verwendeten Programm-Version sowie des Mangels und der für die Fehlerdiagnose und -beseitigung verfügbaren Informationen bekannt zu geben.

Die ausgetauschte oder vom Mangel befreite Programmversion wird RZL dem ANWENDER kostenlos und spesenfrei zur Verfügung stellen.

7. PFLICHTEN DES ANWENDERS

Der ANWENDER hat

- die Bedienungsanleitungen der RZL und des in der Anlage 1 angeführten Lizenzgebers und alle anderen Anleitungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die LIZENZPROGRAMME nur von entsprechend ausgebildetem Personal verwendet werden;
- seine Dienstnehmer von neuen Programm-Versionen bzw. den ergänzten Handbüchern zu informieren;
- die Programm-Datenträger in gutem und sauberem Zustand zu halten und passend aufzubewahren;
- alle Software-Wartungsarbeiten nur durch RZL oder dessen Beauftragte durchführen zu lassen;
- der RZL unverzüglich alle Störungen (Fehler) telefonisch (mit unverzüglicher schriftlicher Bestätigung) oder schriftlich (E-Mail) zu melden, alle zur Beschreibung und Diagnose der Fehler erforderlichen Unterlagen (Protokolle der Systemsoftware, Protokolle der Anwendersoftware, Aufzeichnungen über Ein- und Ausgaben an den Computern) und die Datensätze (in Form von komprimierten Daten in einer E-Mail) zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu geben;
- der RZL die Programm-Datenträger und mit den LIZENZPROGRAMMEN bearbeitete Datensätze, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner Wartungspflichten zweckmäßig sind;
- von allen Daten regelmäßig Sicherungskopien anzufertigen (empfohlen sind mehrere Sicherungs-Medien);
- die LIZENZPROGRAMME und neuen Versionen nur auf der in der Anlage 1 des Lizenzvertrages definierten Vertrags-Systemumgebung zu installieren und zu benützen;
- sobald von RZL eine neue Version bereitgestellt wird, diese in der Vertrags-Systemumgebung am Lizenzstandort umgehend nach Bereitstellung durch RZL zu installieren (Überspielen/Updaten).

8. HAFTUNG

8.1 Haftung dem Grunde nach

RZL haftet für Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und im Rahmen der Produkthaftung, soweit dies zwingend vorgesehen ist.

8.2 Haftung der Höhe nach

Die Haftung der Vertragsparteien für Vorsatz und schuldhaft verursachter Personenschäden ist unbegrenzt.

Sämtliche Ansprüche aus Vermögensschäden des ANWENDERS sind bei einer Haftung wegen grober Fahrlässigkeit von RZL – unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung – auf das dreifache Jahres-Wartungsentgelt für das Programm, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, beschränkt. Maßgebend ist das bei der Entstehung des Anspruches laut aktueller Preisliste in Verbindung mit der Anlage 1 ausgewiesene Entgelt.

8.3 Haftungsausschluss

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von RZL ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden). Die Haftung von RZL wird auf den positiven Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, haftet RZL nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangene Gewinne, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den ANWENDER und insbesondere nicht für Schäden an aufgezeichneten Daten und nicht für den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und allfällige folgende Lizenzprogramm-Versionen.

RZL haftet dem ANWENDER nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den LIZENZPROGRAMMEN/ Programm-Versionen erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der ANWENDER und seine Mitarbeiter bleiben allein verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den LIZENZPROGRAMMEN/Programm-Versionen erzielten Ergebnisse (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1 Vertragsinhalt werden).

Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigten den ANWENDER nicht zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen.

RZL haftet dem ANWENDER nicht für die in Punkt 6. dieses Vertrages aufgezählten Fälle, in welchen die Gewährleistung ausgeschlossen ist.

Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß diesem Punkt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.

8.4 Haftung des ANWENDERS

Der ANWENDER haftet RZL gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere kommt es durch keine Bestimmung in diesem Punkt 8. zu einer Beschränkung oder einem Ausschluss der Haftung des ANWENDERS wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte sowie wegen der Umgehung von Nutzungsbeschränkungen.

8.5 Schad- und Klagloshaltung

Der ANWENDER allein ist für die Kontrolle der Eingabe der Daten für die LIZENZPROGRAMME/Programm-Versionen und der Ausgabedaten verantwortlich und hat RZL für alle Schadenersatzansprüche – einschließlich solcher auf Grund von Unterlassungen von RZL, welche sich auf die Benutzung der Programm-Versionen oder der mit ihnen gewonnenen Daten stützen oder irgendwie damit zusammenhängen (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1 Vertragsinhalt werden) – schadlos zu halten.

8.6 HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt bedeutet ein von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt in seinem Eintritt oder in seinen Wirkungen auf den Schadensfall nicht zu verhindern war, und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (z.B. Streik, Kriege, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, etc.).

Insofern und solange Höhere Gewalt vorliegt, ist RZL von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Gänze befreit. Weiters übernimmt RZL keine Gewährleistung für den fehlerfreien Betrieb bzw. das fehlerfreie Funktionieren der LIZENZPROGRAMME /Programm-Versionen im Falle von Höherer Gewalt. Schadenersatzansprüche des ANWENDERS gegenüber RZL im Zusammenhang mit Schäden, welche aufgrund von Höherer Gewalt entstehen, sind generell ausgeschlossen. Fehlerbehebungen, die aufgrund

von Fällen Höherer Gewalt im Bereich des ANWENDERS nötig werden, sind durch die in Punkt 5. angeführten Entgelte nicht gedeckt und werden gesondert verrechnet.

9. GEHEIMHALTUNG

- 9.1 Die Vertragspartner haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages bekannt werdenden Arbeitsergebnisse und geschäftlichen Angelegenheiten, Vorgänge, Daten und Informationen,
- der ANWENDER insbesondere Informationen betreffend die LIZENZPROGRAMME und neue Versionen sowie der Entgelte,
 - RZL insbesondere Daten und Informationen betreffend die Klienten des ANWENDERS
- geheim zu halten und dürfen diese weder direkt noch indirekt für sich oder Dritte verwerten, ausgenommen zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages.
- 9.2 Die Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter und Beauftragten schriftlich zur sinngemäß gleichen Geheimhaltung zu verpflichten.
- 9.3 Der ANWENDER hat dafür zu sorgen, dass bei ihm Dritte nicht unbefugt Zugang zu den LIZENZPROGRAMMEN sowie der zu diesen gehörende Anwenderdokumentation haben.

10. UNTERLAGEN

- 10.1 Jeder Vertragspartner darf Abschriften, Auszüge oder – auch nur teilweise – Kopien von Handbüchern, Unterlagen, Beschreibungen, Programmen etc. die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, in welcher Form auch immer, nur dann und insoweit anfertigen, als dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig und nach diesem erlaubt ist.
- 10.2 Die Vertragspartner haben alle in Punkt 10.1 angeführten Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass ihr Inhalt Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangt. Sie anerkennen das ausschließliche Eigentum des jeweils anderen Vertragspartners an diesen und haben sie bei Beendigung des Vertrages dem anderen zu übergeben und kein Zurückbehaltungsrecht.

11. DATENSCHUTZ UND SCHUTZ DER LIZENZPROGRAMME

- 11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutz-relevanten Gesetzen einzuhalten. Die Mitarbeiter von RZL unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 6 DSGVO. Im Anwenderbereich der RZL Webseite rzlSoftware.at findet der ANWENDER auch eine dem Art. 28 Abs. 3 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Rahmenvereinbarung sowie die entsprechenden Informationen gemäß Art. 13 DSGVO.
- 11.2 Schutz der LIZENZPROGRAMME: Der ANWENDER hat die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag und dem Lizenzvertrag im Hinblick auf die Benutzung, die Vervielfältigung, die Änderung, den Schutz und die Sicherheit der Programme durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherzustellen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1 Verbot der Abtretung von Rechten

Der ANWENDER darf Rechte aus dem Lizenzvertrag ohne Zustimmung von RZL – aus welchem Grund auch immer – nicht abtreten. Die Zustimmungserklärung von RZL nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

12.2 Unternehmensrechtliche Änderungen beim ANWENDER

Änderungen, welche keinen Vermögensübergang beinhalten (z.B. Formwechselnde Umwandlung, Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung) oder einen Vermögensübergang im Zusammenhang mit einer Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzung, Übertragende Umwandlung, Spaltung, etc.) sind RZL unmittelbar nach der Änderung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht (bei entsprechender Mitteilung) dieser Vertrag auf die übernehmende Gesellschaft über.

Sollte keine fristgerechte Mitteilung an RZL erfolgen, so stellt dies eine schwere Vertragsverletzung dar, und RZL steht das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

Vorgänge eines Vermögensüberganges im Wege der Einzelrechtsnachfolge welcher Art auch immer (z.B. Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung, Kauf, Tausch, Schenkung, etc.) haben auf den gegenständlichen Vertrag keine Auswirkungen. Der gegenständliche Vertrag bleibt mit dem in diesem Vertrag angeführten ANWENDER weiterhin aufrecht und trifft den ANWENDER weiterhin und ungeachtet der Einzelrechtsnachfolge die Pflicht zur Bezahlung des in Punkt 5. vereinbarten Entgeltes. Ausschließlich der ANWENDER hat weiterhin die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte (keine andere juristische oder natürliche Person). Dem ANWENDER wird das Nutzungsrecht höchstpersönlich gewährt, sodass § 38 UGB auf den gegenständlichen Vertrag nicht anzuwenden ist.

Der ANWENDER haftet RZL unbeschränkt dafür, dass Mitteilungen in diesem Sinne rechtzeitig erbracht werden und sie vollständig und richtig sind.

12.3 entfällt

Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich eines Abgehens von dieser Bestimmung – bedürfen der Schriftform. Die Schriftform im Sinne dieses Vertrages ist entgegen § 886 ABGB auch erfüllt, wenn eine einfache elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur vorliegt. Sogar ist eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-VO zur rechtswirksamen Unterzeichnung dieses Vertrages sowie von Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages nicht erforderlich. Durch Unterfertigung dieses Vertrages treten vorhergehende Wartungsverträge mit RZL außer Kraft, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

12.4 Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich durch das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht zu entscheiden.

12.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall einer Regelungslücke.

12.6 Rechte an der Software, Geistiges Eigentum

Der ANWENDER anerkennt, dass ihm an den Programm-Versionen, der dazugehörigen Dokumentation und den Handbüchern keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die Programm-Versionen und das Eigentumsrecht an den LIZENZPROGRAMMEN sowie den Programm-Versionen ausschließlich RZL bzw. dessen Lizenzgeber zustehen. Dem ANWENDER wird kein Recht zur Änderung (selbst zu Zwecken der Fehlerberichtigung), Anpassung oder Übersetzung der Software, zum Zurückkompilieren, Zurückentwickeln oder zur Entwicklung von daraus abgeleiteten Werken gewährt.

Keine Aussage in diesem Vertrag kann dahingehend ausgelegt werden, dass der ANWENDER einen Anspruch auf Ausfolgung des Quellcodes für die Programm-Versionen hat.

12.7 Anlagen

Die Anlage 1 und weitere Anlagen sind Vertragsbestandteil.

12.8 Direktwerbung

RZL nutzt die E-Mail des ANWENDERS, welche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bekanntgegeben wird, um dem ANWENDER Informationen zu RZL Angeboten aus den Bereichen Rechnungswesen, Kanzleiorganisation und Cloud-Computing zukommen zu lassen (Direktwerbung gemäß § 174 Abs 4 TKG). Der Anwender kann der oben beschriebenen Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit problemlos und kostenfrei unter Software@rzl.at, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der ANWENDER wird bei jeder Übermittlung von Direktwerbung über sein Widerrufsrecht informiert. Macht der ANWENDER von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so können Informationen über wesentliche Überarbeitungen, Änderungen oder Verbesserungen der RZL Programme nur noch im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß erteilt werden.

12.9 Vertragsschluss und Formerfordernisse

Die Übermittlung eines unterfertigten Software-Wartungsvertrages stellt ein Angebot an RZL dar. Der Software-Wartungsvertrag kommt erst dann zustande, wenn RZL die Zugangsdaten / das Lizenz-Kennwort an den ANWENDER ausliefert.

Übermittelt der ANWENDER an RZL einen unvollständigen Vertrag, so gelten auch die nicht übermittelten Bestimmungen des aktuellen Software-Wartungsvertrages als vereinbart. Vor Übermittlung des Vertrages darf der ANWENDER keine nicht vorgesehenen Änderungen am Software-Wartungsvertrag vornehmen. Nimmt der ANWENDER dennoch solche Änderungen vor, so werden diese nicht Vertragsinhalt.

Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht.

Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen, insoweit auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich Bezug genommen wird.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Diese Unterzeichnung ist entgegen § 886 ABGB auch erfüllt, wenn eine einfache elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur vorliegt.

Erklärungen eines Vertragspartners betreffend die Änderung oder Auflösung des Vertrages sowie die Rücktrittserklärung des Anwenders haben an den Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt zu werden. Technische Anfragen und Auskünfte, die im Rahmen der Aktualisierung und des Supports gestellt und beantwortet werden, können per E-Mail erfolgen.

Anwender = LIZENZNEHMER: Firmenname und Adresse:

Anwender

Datum

×

ANWENDER bzw. LIZENZNEHMER
Stempel und Unterschrift